

§ 72

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an
Angehörige des öffentlichen Dienstes

idF des EStG v. 19. 10. 2002 (BGBl. I, 4210; BStBl. I, 1209)

(1) ¹Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. ²Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;

4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.
- (6) ¹Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. ²Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. ³Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.
- (7) ¹In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen. ²Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ³Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.
- (8) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. ²Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Autor und Mitherausgeber:
Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu § 72		I. Vorbemerkung	8
I. Überblick zu § 72	1	II. Festsetzung und Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 1)	
II. Rechtsentwicklung des § 72	2	1. Angehörige des öffentlichen Dienstes	
III. Bedeutung des § 72	3	a) Öffentlich-rechtliches Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	9
IV. Verfahrensfragen: Finanzrechtsweg	4	b) Empfänger von Versorgungsbezügen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	10
B. Erläuterungen zu Abs. 1: Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds durch die Familienkasse des öffentlichen Rechts			

	Anm.		Anm.
c) Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	11	E. Erläuterungen zu Abs. 4: Vorübergehend Beschäftigte	24
2. Festsetzung und Auszahlung	16	F. Erläuterungen zu Abs. 5: Zuständigkeit mehrerer Rechtsträger	28
III. Öffentlich-rechtliche Arbeitgeber als Familienkasse (Abs. 1 Satz 2)	17	G. Erläuterungen zu Abs. 6: Auszahlung des Kindergelds bei Ausscheiden oder Eintritt in den öffentlichen Dienst im Laufe eines Monats	32
C. Erläuterungen zu Abs. 2: Festsetzung und Zahlung des Kindergelds durch Postnachfolgeunternehmen	20	H. Erläuterungen zu Abs. 7: Verrechnung des Kindergelds mit der Lohnsteuer .	38
D. Erläuterungen zu Abs. 3: Arbeitnehmer im Bereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Freien Wohlfahrtspflege	21	J. Erläuterungen zu Abs. 8: Abweichende Zuständigkeit für Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften	40

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 72

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zur Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes v. 15. 3. 2002, BStBl. I, 366 (DAFamESt).

I. Überblick zu § 72

1

§ 72 regelt die Festsetzung und Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Abs. 1 legt den Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, auf den die Sonderregelung des § 72 Anwendung findet, fest.

Abs. 2 erweitert den Kreis auf die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger.

Abs. 3 regelt einen Ausnahmetatbestand für ArbN bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (Nr. 1) und für ArbN im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege (Nr. 2).

Abs. 4 nimmt vorübergehend Beschäftigte von der Regelung des § 72 aus.

Abs. 5 bestimmt die Zuständigkeit des Rechtsträgers, wenn ein Kindergeldberechtigter von mehreren Rechtsträgern Bezüge oder Arbeitsentgelt erhält.

Abs. 6 bestimmt die Zuständigkeit für den Fall, daß ein Berechtigter im Laufe eines Monats Angehöriger des öffentlichen Dienstes wird oder diesen verläßt.

Abs. 7 regelt die Ausweisung der ausgezahlten Kindergeldsumme in der Gehaltsabrechnung und bestimmt, wie das auszuzahlende Kindergeld aufzubringen ist.

Abs. 8 sieht eine weitere Ausnahme für Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften vor.

2

II. Rechtsentwicklung des § 72

Die Regelung des § 72 geht auf § 45 BKGG aF zurück, der, durch EStRG 1974 v. 5. 8. 1974 (BGBl. I, 1769; BStBl. I, 530) eingeführt, die Zahlung des Kindergelds durch den Dienstherrn ursprünglich nur als Übergangslösung angeordnet hatte. Aus diesem Provisorium zur Entlastung der Arbeitsämter wurde dann durch das Haushaltsstrukturgesetz v. 18. 12. 1975 (BGBl. I, 3091) eine Dauerlösung (KANZLER, FR 1996, 473 [477]).

JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtlichen Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im einzelnen Vor § 62 Anm. 3 f.).

JStErgG 1996 v. 18. 12. 1995 (BGBl. I, 1959; BStBl. I, 786): Abs. 9 (jetzt Abs. 8) wurde angefügt.

StEntG 1999 v. 19. 12. 1998 (BGBl. I, 3779; BStBl. I, 81): Abs. 9 aF wurde neu gefaßt. Es handelte sich hierbei auch um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 73.

FamFördG v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I 2000, 4): In Anpassung an die Änderung des § 67 Abs. 2 wurde Abs. 7 aF redaktionell geändert.

Zweites FamFördG v. 16. 8. 2001 (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 533): Aufhebung des Abs. 7 aF mit Wirkung ab 1. 1. 2002. Die bisherigen Abs. 8 und 9 wurden die neuen Abs. 7 und 8.

3

III. Bedeutung des § 72

Die Vorschrift regelt als Sonderfall die Durchführung des stl. Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs sind grds. die Familienkassen der Arbeitsämter zuständig. Sie setzen das Kindergeld fest und zahlen es auch aus. Unter den Voraussetzungen des § 72 sind dagegen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs wie auch schon vor 1996 zuständig.

Abs. 1–7 (aF) entspricht inhaltlich im wesentlichen § 45 Abs. 1–3 BKGG (BTDrucks. 13/1558, 161; zur Rechtsentwicklung des § 45 BKGG (aF) s. WIKENHAGEN/KREBS, BKGG, § 45 Rn. 5, 6). In das EStG nicht mehr aufgenommen wurde die Materie des § 45 Abs. 4–6 BKGG (aF), weil sie aufgrund Zeitablaufs keine praktische Bedeutung mehr hatte.

4

IV. Verfahrensfragen: Finanzrechtsweg

Gegen Kindergeldfestsetzungen der in Abs. 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen ist ab VZ 1996 der Finanzrechtsweg gegeben. Dies folgt aus der Qualifizierung des Kindergelds als Steuervergütung (s. § 31 Anm. 17) und der Regelung des Abs. 1 Satz 2, wonach der öffentl. Dienstherr „insoweit“, also für die

Kindergeldzahlung Familienkasse ist (s. auch Anm. 17). Bis zum VZ 1995 war nach § 27 BKGG aF der Sozialgerichtsweg gegeben.

Einstweilen frei.

5–7

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds durch die Familienkasse des öffentlichen Rechts

I. Vorbemerkung

8

Steht Personen Kindergeld zu und sind sie Angehörige des öffentlichen Dienstes iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3, wird das Kindergeld von den entsprechenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und mit den Bezügen ausgezahlt. Dabei sind diese Rechtsträger Familienkasse. Eine ergänzende Sonderregelung trifft Abs. 2 für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten. Demgegenüber schränken Abs. 3 und 4 für die dort genannten Personen den Anwendungsbereich des Abs. 1 ein (s. zu weiteren Ausnahmen Tz. 72.2 Abs. 5 DAFamESt. aaO).

Für die Anwendung der besonderen Zuständigkeitsregelung auf die Personengruppen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 kommt es weder auf den Umfang der Beschäftigung noch darauf an, daß Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt gezahlt werden. Deshalb sind die Familienkassen des öffentlichen Dienstes auch zuständig für beurlaubte und entsandte Beschäftigte und für Beschäftigte, die sich im Mutterschaftsurlaub oder im Erziehungsurlaub befinden, solange dieser Personenkreis Ansprüche auf Kindergeld hat (s. im einzelnen Tz. 72.1 Abs. 3 DAFamESt. aaO).

II. Festsetzung und Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 1)

1. Angehörige des öffentlichen Dienstes

a) Öffentlich-rechtliches Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis (Abs. 1. Satz 1 Nr. 1)

9

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis: Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfaßt zunächst die Kindergeldberechtigten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Der Begriff ist dem öffentlichen Dienstrecht entlehnt. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist ein gegenseitiges Rechtsverhältnis zwischen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Dienstherr) und einer zur Wahrnehmung ihrer Funktionen in Anspruch genommenen natürlichen Person (Bediensteter). Als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (§ 2 Abs. 1 BRRG) ist insbes. das Beamtenverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

► *Beamte:* Zum Personenkreis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gehören deshalb vor allem (aktive) Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten (Tz. 72.2 Abs. 1 DAFamESt.

aaO). Zu den Beamten zählen auch die sog. politischen Beamten (§ 31 BRRG) wie Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Generalstaatsanwälte und Polizeipräsidenten (s. zB § 38 LBG NW).

► *Richter* Auch Richter des Bundes und der Länder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

► *Soldaten*: Die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit sind zwar keine Beamten. Dennoch stehen auch sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis iSd. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Tz. 72.2 Abs. 1 DAFamESt. aaO; zum Dienstverhältnis der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit s. §§ 37 ff. Soldatengesetz).

Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis: Vom öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist das Amtsverhältnis zu unterscheiden. Um die Besonderheiten der Rechtsverhältnisse etwa der Minister, der Parlamentarischen Staatssekretäre, der Bundesverfassungsrichter oder des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags gegenüber dem Beamten- oder Richterverhältnis zu betonen, wird das jeweilige Rechtsverhältnis als „Amtsverhältnis“ bezeichnet (s. § 1 BMinG; § 1 Abs. 3 ParlStG; § 4 Abs. 1 BVerfGG; § 15 Abs. 1 Ges. über den Wehrbeauftragten). Abs. 1 erfaßt somit auch die kindergeldberechtigten Personen, die einem solchen Amtsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen.

In einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen in erster Linie Beamte im Vorbereitungsdiens als Beamte auf Widerruf. Beamte des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und die Referendare. Soweit Beamte (auf Widerruf) im Vorbereitungsdienst stehen, sind sie bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Außerhalb des Beamtenverhältnisses stehen Auszubildende nur in Ausnahmefällen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Das ist etwa denkbar, wenn die Übernahme eines Bewerbers in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf aus verfassungsrechtlichen Gründen ausscheidet und deshalb ein nicht beamtenmäßig organisierter staatlicher Vorbereitungsdienst angeboten werden muß.

Für die Auszubildenden, die in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Mit Ausnahme der Ehrenbeamten: Ehrenbeamte sind von der Regelung des Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen.

Ehrenbeamte sind natürliche Personen, die aufgrund eines Beamtenverhältnisses mit einem Dienstherrn als Wahlbeamte verpflichtet und berechtigt sind, neben ihrem bürgerlichen Beruf ein hoheitliches Amt wahrzunehmen (§ 3 Abs. 2 iVm. § 2 Abs. 2 BRRG). Sie erhalten weder Besoldung noch Versorgung, haben allerdings Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung.

Ehrenbeamte sind zB ehrenamtliche Bürgermeister in verschiedenen Bundesländern, Leiter der freiwilligen Feuerwehren, Honorarkonsuln und Schiedsmänner. Sie sind abzugrenzen von ehrenamtlich Tätigen wie Mandatsträgern in Kommunalparlamenten, ehrenamtlichen Richtern und Schöffen. Auch ehrenamtlich Tätige werden nicht von Abs. 1 erfaßt.

10 b) Empfänger von Versorgungsbezügen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Vorbemerkung: Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 1 gilt auch für Personen, die Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften

oder Grundsätzen erhalten. Damit sind in erster Linie die kindergeldberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemeint, die nicht mehr aktiv als Beamte Richter oder Berufssoldaten ihren Dienst ausüben. Sie verlieren deshalb das Recht auf Dienstbezüge, erhalten aber statt dessen Versorgungsbezüge (zu Versorgungsbezügen s. auch § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Anm. 510). Versorgungsbezüge idS sind insbes. das Ruhegehalt, das Beamte und Richter bei Eintritt in den Ruhestand beziehen (s. dazu §§ 25 ff. BRRG).

► *Ungeschriebene Voraussetzung* für Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist, daß der Versorgungsempfänger in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- bzw. Amtsverhältnis idS. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gestanden hat.

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften: Versorgungsbezüge regelnde beamtenrechtliche Vorschriften finden sich vor allem im BeamtVG (s. ferner Tz. 72.2 Abs. 2 Satz 1 DAFamESt. aaO). Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 BeamtVG). Darüber hinaus regelt das Gesetz die Versorgung der Richter des Bundes und der Länder (§ 1 Abs. 2 BeamtVG).

Nach § 2 Abs. 1 BeamtVG sind Versorgungsbezüge:

- Ruhegehalt (§§ 14 BeamtVG);
- Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte (§ 15 BeamtVG);
- Hinterbliebenenversorgung (§§ 16–28 BeamtVG);
- Bezüge bei Verschollenheit (§ 29 BeamtVG);
- Unfallfürsorge (§§ 30–466 BeamtVG);
- Übergangsgeld (§ 47 BeamtVG);
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG).

Zu beachten ist, daß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur bei laufenden Bezügen eingreift, wie sich aus Abs. 4 ergibt (Tz. 72.2 Abs. 2 Satz 1 DAFamESt. aaO). Soweit deshalb Versorgungsbezüge idS. § 2 Abs. 1 BeamtVG nur einmalig erfolgen, kommt die Vorschrift nicht zur Anwendung. Das trifft für das Übergangsgeld und den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen zu WICKENHAGEN/KREBS, BKG, § 45 Rn. 16).

Versorgungsbezüge nach soldatenrechtlichen Vorschriften: Soldaten erhalten Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) idF v. 6. 5. 1999 (BGBl. I, 882, 1491). Eine der Beamtenversorgung entsprechende Versorgung enthalten danach nur die Berufssoldaten (§ 1 Abs. 2 SVG). Zur Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten s. §§ 14 f. SVG, zur Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten s. §§ 41 f. SVG und zu Beschädigtenversorgung s. §§ 80 f. SVG.

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen: Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten die Personen, deren Versorgung nach ihrem Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis sich nicht unmittelbar nach beamtenrechtlichen, diesen aber angeglichenen Vorschriften richtet. Da sich die Versorgung des in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personenkreises weitgehend nach dem BeamtVG bestimmt, ist der Kreis der Personen, der Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält, gering. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen und der Parlamentarischen Staatssekretäre (s. zB §§ 14–17 BMinG; § 6 ParlStG).

11 **c) Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**
(Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

§ 72 ist weiterhin anwendbar auf ArbN des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bezieht sich damit auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Das Rechtsverhältnis der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst ist das privatrechtlich begründete Dienstverhältnis zwischen einer natürlichen Person und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

ArbN einer juristischen Person des öffentlichen Rechts: Die Person, der das Kindergeld zusteht, muß ArbN einer der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sein. Wer ArbN im öffentlichen Dienst ist, ergibt sich grds. aus § 1 Abs. 1 LStDV. ArbN sind danach Personen, die im öffentlichen Dienst angestellt oder beschäftigt sind und aus diesem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen (zur ArbNStellung im öffentlichen Dienst s. im einzelnen § 19 Anm. 203). Zu den Personen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zählen aber auch nebenberuflich bzw. gegen Gebührenanteile tätige ArbN wie zB Fleisch- und Trichinenbeschauer (Tz. 72.2 Abs. 3 DAFamESt. aaO; s. dort auch zu Mitarbeitern der Deutschen Beamten-Versicherung.

► *Nicht erfaßt* von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden ArbN einer privatrechtlich organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllt (zB ArbN der als AG betriebenen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe einer Gemeinde). Gleiches gilt für ehemalige ArbN des öffentlichen Dienstes, denen Vorruhestandsgeld oder Versorgungsbezüge gezahlt werden (s. im einzelnen Tz. 72.2 Abs. 5 DAFamESt. aaO).

Nicht als ArbN im öffentlichen Dienst gelten:

- ausländische Stipendiaten, die als Lehrer, Wissenschaftler, Dozenten oder Professoren an einer deutschen Lehranstalt unterrichten (Tz. 72.2 Abs. 3 Satz 5 DAFamESt. aaO);
- ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Heimarbeiter (Tz. 72.2 Abs. 3 Satz 5 DAFamESt. aaO);
- Personen, die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung einem der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Rechtsträger zugewiesen werden (Tz. 72.2 Abs. 6 Satz 3 DAFamESt. aaO).

ArbN des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts: Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind als Gebietskörperschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts. Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine mitgliederschaftlich verfaßte und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisation, die ihre Individualität als Rechtssubjekt nicht der Privatautonomie, sondern einem Hoheitsakt verdankt.

Zu den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen ua.:

- öffentlich-rechtliche Genossenschaften und Zweckverbände;
- Innungen und Kreishandwerkerschaften;
- Berufsgenossenschaften und Träger der Sozialversicherung (§ 29 Abs. 1 SGB IV);

- Kammern (Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts-, Rechtsanwalts-, Notar-, Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte-, Apothekerkammern).

Arbeitnehmer einer Anstalt des öffentlichen Rechts: Anstalten des öffentlichen Rechts gehören ebenfalls zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie vollrechtsfähig sind. Anstalten des öffentlichen Rechts sind öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen, die einem bestimmten Nutzungszweck dienen und im Gegensatz zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht mitgliedschaftlich organisiert sind. Vollrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind ua:

- Bundesanstalt für Arbeit;
- Bundesbank;
- Anstalt für Güterfernverkehr;
- Studentenwerke;
- Rundfunk- und Fernsehanstalten der Länder;
- Zweites Deutsches Fernsehen;
- Landeszentralbanken;
- öffentliche Versicherungsanstalten;
- Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (s. § 3 Nr. 35 Anm. 7).

Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts: Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein öffentlich-rechtlicher, dh. vom Staat errichteter, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Vermögensbestand, der vom Stifter einem bestimmten Zweck gewidmet worden ist. Als solche ist sie ebenfalls eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für private oder öffentliche Zwecke verfolgende Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die auf privatem Rechtsgeschäft beruhen und durch die staatliche Genehmigung eine nur privatrechtliche Rechtsfähigkeit erlangt haben.

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ua. die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte: Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfaßt auch die Personen, die in einem privatrechtlich begründeten Berufsausbildungsverhältnis zu den in der Vorschrift genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen (zum öffentlich-rechtlich begründeten Ausbildungsverhältnis s. Anm. 9).

► *Der Begriff der Berufsausbildung* stimmt uE mit dem entsprechenden Begriff in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, auf den in § 63 Bezug genommen wird, überein (s. § 32 Anm. 99). Die Berufsausbildung für ein privatrechtliches Dienstverhältnis ist weitgehend im Berufsbildungsgesetz (BBiG) idF v. 23. 12. 2002 (BStBl. I 2003, 3) geregelt. Neben den Auszubildenden iSd. BBiG erfaßt Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auch die Personen, deren Beschäftigung zu ihrer Berufsausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist; das sind zB Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Lernschwester und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe ua. (Tz. 72.2 Abs. 3 Satz 3 DAFamESt. aaO).

Einstweilen frei.

12–15

16 **2. Festsetzung und Auszahlung**

Steht Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 erfüllen (und die nicht unter die Ausnahmeregelungen des Abs. 2 oder 3 fallen), Kindergeld nach Maßgabe des EStG zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. Das bedeutet im Ergebnis, daß die Durchführung des Familienleistungsausgleichs den öffentlich-rechtlichen ArbG iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 obliegt.

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes: Den Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 erfüllen, muß Kindergeld nach Maßgabe des EStG, dh. nach dem X. Abschnitt des EStG, zustehen. Der Begriff „Kindergeld zustehen“ ist nicht erläutert und wird auch ansonsten im stl. Kindergeldrecht nicht verwandt. Das Kindergeld steht iSd. der Person zu, die Kindergeldberechtigter nach §§ 62, 63 ist. Bei Anspruchskonkurrenz iSd. § 64 ist dies der nach dieser Vorschrift zu bestimmende vorrangig Berechtigte.

Festsetzung und Auszahlung durch die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts: Die Durchführung des stl. Kindergeldrechts umfaßt nach Abs. 1 Satz 1 die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds. Zuständig sind die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen die Zahlung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts an die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 bezeichneten Personen obliegt (s. dazu Anm. 9–11).

Die Festsetzung bzw. Änderung und Zahlung bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 70, 71). Die Durchführung des stl. Kindergeldrechts beschränkt sich jedoch nicht auf die Festsetzung und Zahlung des Kindergelds. Der öffentlich-rechtliche ArbG ist vielmehr in vollem Umfang Familienkasse (Abs. 1 Satz 2; s. Anm. 17). Er ist deshalb ua. auch für das gesamte Antragsverfahren zuständig.

17 **III. Öffentlich-rechtliche Arbeitgeber als Familienkasse
(Abs. 1 Satz 2)**

Nach Abs. 1 Satz 2 sind die in Satz 1 genannten juristischen Personen insoweit Familienkasse. Vorbild für die Regelung des Abs. 1 Satz 2 ist § 39 Abs. 6 (BTDrucks. 13/1558, 161). UE kommt der Vorschrift nur klarstellende Bedeutung zu. Denn nach § 70 Abs. 1 Satz 1 wird das Kindergeld grds. von der Familienkasse festgesetzt und ausgezahlt. Die juristischen Personen sind, wie sich aus Abs. 1 Satz 1 ergibt, für die Festsetzung und Auszahlung zuständig.

Die als Familienkassen tätig werdenden öffentlichen ArbG sind FinBeh. iSd. § 6 AO und unterliegen damit auch dem Anwendungsbereich der AO. Sie sind organisatorischer Teil ihrer Dienststelle, und die Mitarbeiter unterliegen weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten. Sie führen ihre Aufgabe als Familienkasse aber unter der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen durch (Tz. 72. 1 Abs. 1 DAFamESt. aO).

Als Familienkasse nehmen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts deren Aufgaben iSd. §§ 62–78 in vollem Umfang wahr. Sie sind nicht nur isoliert für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds zuständig (s. Anm. 16), sondern für das gesamte Kindergeldverfahren nach dem X. Abschnitt des EStG. So ist zB der Antrag auf Zahlung von Kindergeld nach § 67 an den öffentlich-rechtlichen ArbG zu stellen; Entsprechendes gilt für die in § 68 Abs. 1 genannten Pflichten. Als Familienkassen sind die öffentlich-rechtlichen ArbG auch für

die Bearbeitung von Einsprüchen gegen ihre Entscheidungen und im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld nach dem EStG auch für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten iSd. §§ 378, 379 AO zuständig.

Einstweilen frei.

18–19

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Festsetzung und Zahlung des Kindergelds durch Postnachfolgeunternehmen

20

Vorbemerkung: Die Vorschrift entspricht weitgehend § 45 Abs. 1 Buchst. f BKGg (aF). Sie enthält eine Sonderregelung für die bei der Deutschen Post AG der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund der Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (= Postprivatisierung) durch das Postneuordnungsgesetz v. 14. 9. 1994 (BGBl. I, 2325) und der darin getroffenen beamtenrechtlichen Sonderregelungen zu sehen. Die bis zur Postprivatisierung bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten sind nunmehr als unmittelbare Bundesbeamte bei den privatrechtlich organisierten Nachfolgeunternehmen, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG, beschäftigt (s. im einzelnen § 3 Nr. 35 Anm. 2, 7). Ohne die Sonderregelung des Abs. 2 wäre der Bund für die Festsetzung und Zahlung des Kindergelds an diesen Personenkreis zuständig. Denn die (Post-) Beamten stehen als Aktive in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bzw. beziehen als Ruhestandsbeamte von dort Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Davon hat der Gesetzgeber im Hinblick darauf, daß die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost als Beliehene ua. die Bezüge zahlen, Abstand genommen.

Durchführung dieses Gesetzes: Nach Abs. 2 obliegt den Postnachfolgeunternehmen für ihre Beamten und Versorgungsempfänger die Durchführung des EStG in Anwendung des Abs. 1 (zu Beamten und Versorgungsempfängern s. Anm. 9, 10). Das bedeutet, daß die Postnachfolgeunternehmen für diesen Personenkreis den Familienleistungsausgleich nach dem X. Abschnitt des EStG entsprechend Abs. 1 durchführen. Sie setzen wie die öffentlichen ArbG iSd. Abs. 1 das Kindergeld für ihre Beamten und Versorgungsempfänger fest und zahlen es mit den monatlichen Bezügen aus (s. Abs. 1 Satz 1). Sie sind insoweit ebenfalls Familienkasse (s. Abs. 1 Satz 2).

► Für die ArbN, die in einem privatrechtlich begründeten Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG und Deutschen Telekom AG stehen, gelten die allg. Regelungen. Für die Festsetzung ist die beim örtlich zuständigen Arbeitsamt eingerichtete Familienkasse zuständig.

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Arbeitnehmer im Bereich der öffentlich-rechtlichen Religions- gesellschaften und der Freien Wohlfahrtspflege

21

Abs. 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt von einem Dienstherrn oder ArbG im Bereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Nr. 1) oder von einem Verband im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege

ge (Nr. 2) erhalten. Die Vorschrift entspricht wörtlich § 45 Abs. 2 BKGG (aF; zur Bedeutung des § 45 Abs. 2 BKGG s. WICKENHAGEN/KREBS, § 45 Rn. 28, 30).

Absatz 1 gilt nicht: Das bedeutet, daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für die bei ihnen beschäftigten kindergeldberechtigten ArbN das diesen zustehende Kindergeld weder nach Abs. 1 festsetzen noch auszahlen. Sie sind demgemäß auch nicht entsprechend Abs. 1 Satz 2 Familienkasse. Familienkasse ist vielmehr die beim sachlich und örtlich zuständigen Arbeitsamt eingerichtete Familienkasse.

Arbeitnehmer bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Nr. 1):

Abs. 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt von einem Dienstherrn oder ArbG im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften iSd. Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 5 WRV. Es handelt sich um kirchenrechtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die staatsrechtlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Das trifft insbes. auf die christlichen Kirchen zu. Diese und die anderen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften gehören nicht zur mittelbaren Staatsverwaltung, genießen aber Dienstherrnfähigkeit.

Abs. 3 Nr. 1 erfaßt nicht nur Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als solche, sondern auch die Kirchen mit ihren regionalen Untergliederungen einschließlich der Ordensgemeinschaften sowie Einrichtungen der Kirchen, mit denen diese tätig werden (zB kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Lehrwerkstätten uä.; s. Tz. 72 Abs. 9 Satz 1 DAFamESt. aaO).

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn einer kirchlichen Einrichtung selbst der Status einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen wurde und festzustellen ist, ob sie dem Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist (s. Tz. 72 Abs. 9 Satz 4 DAFamESt. aaO; zu kirchlichen Stiftungen s. dort Tz. 72 Abs. 10).

► *Bezüge und Arbeitsentgelt:* Abs. 3 Nr. 1 bezieht sich zunächst auf aktive und im Ruhestand lebende Personen, die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Bezüge bzw. Versorgungsbezüge erhalten. Darüber hinaus erfaßt die Vorschrift die ArbN, die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Arbeitslohn beziehen.

► *Privatrechtlich organisierte Religionsgesellschaften:* Abs. 3 hat für die ausschließlich privatrechtlich organisierten Religionsgesellschaften bzw. Untergliederungen oder Einrichtungen keine Bedeutung, da sie von Abs. 1 ohnehin nicht erfaßt werden (Tz. 72 Abs. 9 Satz 2 DAFamESt. aaO). Die Festsetzung und Zahlung des Kindergelds für ArbN dieser Gesellschaften richtet sich nach den allg. Regelungen.

Arbeitnehmer im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege (Nr. 2): Von der Regelung des Abs. 1 sind auch die Personen ausgenommen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt (s. dazu oben) von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten.

► *Freie Wohlfahrtspflege:* Aufgabe der neben der öffentlichen Fürsorge selbständig tätigen freien Wohlfahrtspflege ist die Sorge für notleidende und gefährdete Mitmenschen. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind ua. (s. Tz. 72 Abs. 11 DAFamESt. aaO).

- Arbeiterwohlfahrt;
- Deutscher Caritas-Verband;
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche;
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband;
- Deutsches Rotes Kreuz;
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Einstweilen frei.

22–23

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Vorübergehend Beschäftigte

24

Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 Bezeichneten eintreten. Das bedeutet, daß in diesen Fällen das Arbeitsamt für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds zuständig bleibt. Durch diese Regelung, die § 45 Abs. 3 BKGG (aE) entspricht, soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vermieden werden, daß mit der Aufnahme und Beendigung einer kurzfristigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kindergeldzahlung eintritt (Tz. 72 Abs. 4 Satz 3 DAFamEST. aaO).

Betroffener Personenkreis: Die Vorschrift erfaßt Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate als Angehörige des öffentlichen Dienstes Bezüge oder Arbeitslohn nach Abs. 1 oder Abs. 2 beziehen werden. Zu den entsprechenden Personen s. Anm. 9–11 und 20. Praktische Bedeutung erlangt die Vorschrift uE im wesentlichen nur für vorübergehend beschäftigte ArbN iSd. Abs. 1 Nr. 3. In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sind idR länger als sechs Monate beschäftigt. Das gilt auch für Beamte auf Widerruf. Keine Bedeutung hat die Vorschrift für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Bundesbeamten (Abs. 2). Nach der Postprivatisierung ist ein Eintritt in die AG als Beamter nicht denkbar (s. Anm. 20). Insofern geht der Hinweis in Abs. 4 auf Abs. 2 fehl.

Voraussichtlich nicht länger als sechs Monate darf die Beschäftigung bzw. Versorgungsberechtigung iSd. Abs. 1 dauern. Erforderlich ist eine vorausschauende Beurteilung durch den ArbG. Maßgeblich sind insoweit die Umstände des Einzelfalls und die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses bzw. der Versorgungsbezüge. In erster Linie ist auf das jeweilige Vertragsverhältnis abzustellen. Ist der Vertrag auf mehr als sechs Monate oder sogar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, greift Abs. 4 nicht ein. Das ist die Regel für sämtliche Beamtenverhältnisse. Es verbleibt auch dann bei der Zuständigkeit nach Abs. 1, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis wider Erwarten zB wegen Kündigung nicht sechs Monate besteht. Zur Zuständigkeit des Arbeitsamts im Falle eines Weiterbeschäftigungsanspruchs nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits s. Anm. 7. Zu den Besonderheiten bei Waldarbeitern und anderen ArbN, deren Arbeitsverhältnis aus Witte-rungsgründen vorübergehend beendet wird, s. Tz. 72 Abs. 4 Satz 7 DAFamEST. aaO.

► *Befristetes Dienstverhältnis:* Voraussichtlich nicht länger als sechs Monate sind vor allem ArbN beschäftigt, die von vornherein ein auf diesen Zeitraum befristetes Dienstverhältnis eingegangen sind. Darunter fallen allerdings solche ArbN

nicht, deren Fortführung des Dienstverhältnisses lediglich unter dem Vorbehalt einer Probezeit steht.

► Bei *LStPauschalierung für Teilzeitbeschäftigte* ist uE zu unterscheiden zwischen kurzfristig Beschäftigten nach § 40 a Abs. 1, die wie die Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 40 a Abs. 3) als vorübergehend Beschäftigte befreitungsstauglich sind, und der Pauschalierung nach § 40 a Abs. 2 für geringfügig Beschäftigte, für die das Kindergeld auszuzahlen ist.

Das Arbeitsamt bleibt für die Kindergeldzahlung auch dann zuständig, wenn nach Beendigung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst – jedoch nicht in unmittelbarem Anschluß daran – erneut eine voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernde Tätigkeit im öffentlichen Dienst begonnen wird (Tz. 72 Abs. 4 Satz 6 DAFamESt. aaO).

► *Wechsel der Zuständigkeit*: Wird eine ursprünglich nicht länger als sechs Monate geplante Tätigkeit im öffentlichen Dienst während ihres Ablaufs oder in unmittelbarem Anschluß an ihr Ende verlängert, so tritt der Zuständigkeitswechsel ein. Die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder ArbG beginnt mit dem nächsten Monat, in dem dies bei der Zahlung berücksichtigt werden kann (Tz. 72 Abs. 4 Satz 4 ff. DAFamESt. aaO).

Rechtsfolge: Für Personen, die nur vorübergehend Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, gelten Abs. 1 (und 2) nicht. Das bedeutet, daß in diesen Fällen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts abweichend von Abs. 1 das Kindergeld nicht festsetzen und auszahlen. Sie sind demgemäß auch nicht Familienkasse. Dies ist vielmehr die bei dem sachlich und örtlich zuständigen Arbeitsamt eingerichtete Familienkasse.

25–27 Einstweilen frei.

28

F. Erläuterungen zu Abs. 5: Zuständigkeit mehrerer Rechtsträger

Vorbemerkung: Abs. 5 trifft für die unter Nr. 1–4 aufgeführten Fälle, daß mehrere Rechtsträger nach Abs. 1 Satz 1 zur Zahlung von Bezügen oder Arbeitslohn verpflichtet sind und deshalb nach Abs. 1 für die Festsetzung und Zahlung des Kindergelds zuständig wären, eine Zuständigkeitsregelung. Eine solche Regelung, die § 45 Abs. 1 Buchst. a BKGG (aF) wörtlich entspricht, ist erforderlich, um Kompetenzstreitigkeiten und die Mehrfachzahlung von Kindergeld zu verhindern. Denn Kindergeld wird für jedes Kind nur einer Person und nur einmal gewährt (s. § 64 Abs. 1).

Mehrere Rechtsträger: Abs. 5 Halbs. 1 setzt voraus, daß mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Abs. 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten obliegt. Durch diese Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Person, der Kindergeld zusteht, von mehreren der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts Bezüge (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2) oder Arbeitsentgelt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) erhält (zu den Voraussetzungen der Nr. 1–3 s. Anm. 9–11; zum Zustehen des Kindergelds s. Anm. 16). Rechtsträger sind also die juristischen Personen des öffentlichen Rechts iSd. Abs. 1 Satz 1. Wie sich aus dem Klammerzusatz ergibt, betrifft Abs. 5 ausschließlich die Konkurrenz dieser Rechtsträger. Entsprechendes muß uE aber auch bei der Konkurrenz zwischen Rechtsträgern iSd. Abs. 1 Satz 1 und den Postnachfolgeunternehmen nach Abs. 2 gelten.

Steht ein Kindergeldberechtigter in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und zu einem privaten ArbG, hat Abs. 1 Vorrang.

Durchführung des Gesetzes: Abs. 5 Halbs. 2 bestimmt, welcher Rechtsträger in den in Nr. 1 genannten Konkurrenzfällen für die Durchführung des Gesetzes zuständig ist. Das bedeutet, daß der entsprechende Rechtsträger das Kindergeld festsetzt und auszahlt (Abs. 1 Satz 1) und Familienkasse ist (Abs. 1 Satz 2; s. dazu auch Anm. 16, 17).

Zusammentreffen iSd. Abs. 5 Nr. 1: Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt ist der Rechtsträger zuständig, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt. Die Vorschrift betrifft somit die Konkurrenz zwischen Versorgungsbezügen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einerseits und Bezügen oder Arbeitsentgelt nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 andererseits. Bei dieser Konkurrenzsituation ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds die juristische Person zuständig, die die Bezüge oder den Arbeitslohn zahlt. Diese ist dann auch Familienkasse.

Treffen Versorgungsbezüge und Bezüge oder Arbeitsentgelt erstmalig zusammen, regelt sich von diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit ebenfalls nach Abs. 5 Nr. 1, auch wenn bis dahin die für die Versorgung zuständige juristische Person Familienkasse war. Es kommt dann zu einem Zuständigkeitswechsel, es sei denn, der Versorgungsempfänger wird für voraussichtlich nicht länger als 6 Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt (Tz. 72.2 Abs. 8 DAFamESt. aaO).

Zusammentreffen iSd. Abs. 5 Nr. 2: Die Vorschrift betrifft das Konkurrenzverhältnis in dem Fall, in dem ein Kindergeldberechtigter aus mehreren Dienstverhältnissen im öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge erhält. Dann ist der Rechtsträger Familienkasse und damit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds verpflichtet, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge iSd. beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften (s. dazu Anm. 10) obliegt.

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 54 BeamtVG, der im Hinblick auf die Höhe das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge regelt. Neue Versorgungsbezüge sind nach dieser Vorschrift solche, die ein schon versorgungsberechtigter Beamter aus einer (neuen) Verwendung im öffentlichen Dienst erhält. Nach Abs. 5 Nr. 2 ist der Rechtsträger zuständig, der diese neuen Versorgungsbezüge zahlt. Maßgeblich ist, welcher Versorgungsfall später eingetreten ist.

► *Bei gleichzeitigem Eintritt* des Versorgungsfalls aus mehreren Dienstverhältnissen gilt als früherer Versorgungsfall der aus dem zuerst begründeten Dienstverhältnis (WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, § 45 Rn. 45). Bezieht jemand zunächst nur aus einem Dienstverhältnis Versorgungsbezüge und tritt später der Versorgungsfall im zweiten Dienstverhältnis ein, kommt Abs. 5 Nr. 2 ebenfalls zur Anwendung. Es kommt insoweit zu einem Zuständigkeitswechsel.

Zusammentreffen iSd. Abs. 5 Nr. 3: Abs. 5 Nr. 3 regelt das Konkurrenzverhältnis von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3. Denkbar ist ein Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und Bezügen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) etwa bei einem ArbN, der gleichzeitig in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht. Bezieht ein solcher Kindergeldberechtigter als ArbN einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Arbeitsentgelt und gleichzeitig Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), ist der Rechtsträger nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Familienkasse und so für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds zuständig.

Abs. 5 Nr. 3 kommt auch zur Anwendung, wenn der Kindergeldberechtigte zunächst nur Arbeitsentgelt von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhält (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und ihm erst später Bezüge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zufließen. Auch in diesem Fall kommt es zu einem Zuständigkeitswechsel zugunsten des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

Zusammentreffen iSd. Abs. 5 Nr. 4: Nach Abs. 5 Nr. 4 bestimmt sich die Zuständigkeit für die Festsetzung und Zahlung des Kindergelds, wenn ein kindergeldberechtigter ArbN aus mehreren Arbeitsverhältnissen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts Arbeitsentgelt bezieht. In diesem Fall ist die juristische Person zuständig, die das höhere Arbeitsentgelt zahlt oder, wenn die Arbeitsentgelte gleich hoch sind, der ArbG, zu dem das Arbeitsverhältnis zuerst begründet worden ist. Arbeitsentgelt ist dabei Arbeitslohn iSd. § 2 LStDV.

29–31 Einstweilen frei.

32

G. Erläuterungen zu Abs. 6: Auszahlung des Kindergelds bei Ausscheiden oder Eintritt in den öffentlichen Dienst im Laufe eines Monats

Vorbemerkung: Die Vorschrift, die § 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BKGG (aF) entspricht, enthält in den Sätzen 1 und 2 ebenfalls eine Zuständigkeitsregelung. Sie bestimmt nach dem Wortlaut die Zuständigkeit für die Auszahlung des Kindergelds in den Fällen, in denen im Laufe eines Monats ein Kindergeldberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes wird oder diesen verläßt. Es bedurfte insoweit einer besonderen Regelung, weil einerseits in einem solchen Fall ein Wechsel des Zuständigkeitsbereichs eintritt, andererseits das Kindergeld monatlich in einer Summe gezahlt wird und eine Aufteilung kaum praktikabel wäre. Abs. 6 Satz 3 regelt die Folgen einer Auszahlung durch eine unzuständige Stelle. UE gilt Abs. 6 über den Wortlaut hinaus auch in den Fällen des Abs. 2.

Zuständigkeit bleibt bei einem Wechsel erhalten (Abs. 6 Satz 1): Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Personenkreis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so ist das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle zu zahlen, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Zum Personenkreis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 s. Anm. 9–11. Scheidet also eine Person, die Angehöriger des öffentlichen Dienstes iSd. Abs. 1 oder 2 ist und der Kindergeld zusteht (= Kindergeldberechtigter, s. Anm. 16), im Laufe eines Monats aus diesem öffentlichen Dienst aus, bleibt die juristische Person für diesen Monat zur Zahlung des Kindergelds verpflichtet. Umgekehrt bleibt die bisherige Zuständigkeit für die Zahlung des Kindergelds bis zum Ablauf des Monats, in dem ein Kindergeldberechtigter in den öffentlichen Dienst eintritt, erhalten. Die Zuständigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts iSd. Abs. 1 setzt erst mit Beginn des auf den Eintrittsmonat folgenden Zeitraums ein.

Abs. 6 Satz 1 betrifft nur die Zahlung des Kindergelds. Die Zuständigkeit für die Festsetzung des Kindergelds und damit der Familienkasse wechselt mit dem Ausscheiden bzw. Eintritt in den öffentlichen Dienst. Im Zeitpunkt des Ausscheidens ist die juristische Person des öffentlichen Rechts nicht mehr Familienkasse. Zuständig ist dann die Familienkasse beim Arbeitsamt. Beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Dienstes iSd. Abs. 1 bzw. 2 wird die entsprechende juristische Person Familienkasse.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit zu einer anderen Familienkasse bleibt die Festsetzung bestehen und darf nicht aufgehoben werden. Die neu zuständige Familienkasse ist an die Festsetzung gebunden (Tz. 72 Abs. 2 DAFamESt. aaO). Eine erneute Antragstellung nach § 67 Abs. 1 ist daher nicht erforderlich.

Abs. 6 Satz 1 gilt nach Satz 2 nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt nach § 63 zu berücksichtigen ist; in diesen Fällen ist der neue Leistungsträger auch für die Zahlung des Kindergelds zuständig.

Da Abs. 6 Satz 2 auf die Kindergeldberechtigung für das einzelne Kind abstellt kann es für den Monat des Wechsels zu einer Spaltung der Zuständigkeit kommen. Das ist der Fall, wenn schon für ein anderes Kind vor dem Wechsel ein Kindergeldanspruch bestand (WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, § 45 Rn. 49 mit Beispiel). Die Zuständigkeit für dieses Kind richtet sich nach Abs. 6 Satz 1.

Zahlung bei Unzuständigkeit (Abs. 6 Satz 3): Ist im Fall eines Zuständigkeitswechsels nach Abs. 6 Satz 1 auch bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat berechnete Zahlungsempfänger die Zahlung gegen sich gelten lassen. Abs. 6 Satz 3 ist eine die Erfüllung des Kindergeldanspruchs regelnde Sondervorschrift. Denn zahlt bei einem Wechsel im laufenden Monat die bisherige Zahlstelle das Kindergeld nicht nur für den laufenden Monat entsprechend Abs. 6 Satz 1, sondern darüber hinaus auch noch für den folgenden Monat, handelt es sich um die Auszahlung durch eine unzuständige Stelle.

UE kommt der Regelung des Abs. 6 Satz 3 im neuen Kindergeldrecht keine nennenswerte Bedeutung zu. Die gleichlautende Vorschrift des § 45 Abs. 1 Buchst. d BKGG (aF) erklärte sich daraus, daß das Arbeitsamt zweimonatlich zahlte; Deshalb konnte es bei einem Wechsel leicht zu einer unberechtigten Zahlung auch für den auf den Wechsel folgenden Monat kommen.

Einstweilen frei.

33–37

H. Erläuterungen zu Abs. 7: Verrechnung des Kindergelds mit der Lohnsteuer

38

Vorbemerkung: Die Vorschrift regelt im wesentlichen, wie das auszahlende Kindergeld aufzubringen ist. Abs. 7 orientiert sich an § 28 Abs. 5 BerlinFG (BTDrucks. 13/1558, 161).

Gesonderter Ausweis des Kindergelds in Lohn- oder Gehaltsabrechnung (Satz 1): Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts iSd. Abs. 1 oder 2 haben das Kindergeld zusammen mit den Bezügen bzw. dem Arbeitsentgelt monatlich auszuzahlen (Abs. 1 Satz 1). Zur Kontrolle ist in den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung) das Kindergeld gesondert auszuweisen. Wann eine Abrechnung erfolgt, bestimmt sich nicht nach Abs. 7 Satz 1, sondern nach Besoldungsrecht.

Aufbringung des Kindergelds aus LSt. (Satz 2): Der Rechtsträger, dh. heißt die juristische Person des öffentlichen Rechts iSd. Abs. 1 bzw. 2 (s. Anm. 28), entnimmt das gesamte von ihm nach Abs. 1 Satz 1 auszahlende Kindergeld der LSt., die er bei der Lohn- oder Gehaltszahlung vom Arbeitslohn aller ArbN insgesamt einzubehalten hat. Auf diese Weise kommt es zu einer Verrechnung, was das erstattungsfähige LStVolumen bei der Veranlagung nicht vermindert (NOLDE, FR 1995, 845).

Dem öffentlichen ArbG steht hinsichtlich des Kindergelds kein Zurückbehaltungsrecht zu. Er darf also die Auszahlung des Kindergelds nicht von der Erfüllung bestimmter, ihm aus dem Dienstverhältnis gegenüber dem ArbN zustehender Ansprüche abhängig machen.

► *Die einzubehaltende LSt.* ist in § 38 Abs. 3, § 39 b Abs. 2 Satz 12, Abs. 3 Satz 7 und § 41 c Abs. 1 bestimmt. Davon zu unterscheiden ist die zu übernehmende LSt., die sich aus § 40 Abs. 1, § 40 a Abs. 1–3 sowie § 40 b Abs. 1 ergibt. UE knüpft der Begriff der einzubehaltenden LSt. iSd. Abs. 8 Satz 2 nicht an diese Differenzierung an. Das ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift. Der ArbG soll die für das Kindergeld benötigten Beträge dem gesamten LStAufkommen entnehmen. Dieses entspricht der abzuführenden LSt. iSd. § 41 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Danach ist die im LStAnmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene LSt. abzuführen. Von diesem LStAufkommen ist auch im Rahmen des Abs. 8 Satz 2 auszugehen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 41 c Abs. 2 Satz 2.

► *Gesondert abzusetzen:* Der zur Auszahlung des Kindergelds Verpflichtete hat den entnommenen Betrag bei der nächsten LStAnmeldung gesondert abzusetzen, dh. gesondert auszuweisen. Auf diese Weise soll die Abweichung zwischen angemeldeter und abgeführter LSt. deutlich gemacht werden.

► *Zur Rückforderung* zu Unrecht gekürzter LStBeträge durch das FA s. BFH v. 14. 3. 1986 VI R 30/82, BStBl. II, 886 (zu § 28 Abs. 5 BerlinFG).

Übersteigt der abzusetzende Kindergeldbetrag insgesamt den angemeldeten LStBetrag, wird der übersteigende Betrag dem öffentlichen ArbG vom BetriebsstättenFA auf Antrag ersetzt (Satz 3). Das bedeutet, daß die juristische Person in diesem Fall anstelle des Staates für das Kindergeld in finanzielle Vorlage treten muß (BTDrucks. 13/1558, 161).

39 Einstweilen frei.

40

J. Erläuterungen zu Abs. 8:

Abweichende Zuständigkeit für Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften

Vorbemerkung: Hat ein zum Personenkreis des § 62 gehörender Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, ist für die Festsetzung des Kindergelds nach Abs. 8 die Familienkasse des Arbeitsamts zuständig. Auf diese Weise sollen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von der verwaltungsaufwendigen und – wegen der geringen Fallzahlen – mit großer Fehlerträchtigkeit behafteten Festsetzung des Kindergelds für im Ausland lebende Kinder ihrer Beschäftigten, für die nur aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften Ansprüche bestehen, entlastet werden (BTDrucks. 13/3084, 73). Aufgrund der Änderung der Vorschrift durch das StEntG 1999 v. 19. 12. 1998 (s. Anm. 2) gilt die Zuständigkeit in diesen Fällen seit 1. 1. 1999 nicht nur für die Festsetzung sondern auch für die Auszahlung des Kindergelds. Darüber hinaus kommt die Vorschrift ab diesem Zeitpunkt auch dann zur Anwendung, wenn Kindergeldansprüche sowohl nach dem EStG als auch aufgrund über- und zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften: Ein Anspruch auf Kindergeld nach dem X. Abschnitt des EStG

besteht, wenn ein Elternteil (auch Pflegeeltern-, Stiefeltern- oder Großelternteil) die Voraussetzungen des § 62 erfüllt und ein Kind nach § 63 zu berücksichtigen ist. Abweichend von § 62 Abs. 1 haben nach den Rechtsvorschriften der EU iVm. dem EWR-Abkommen Personen aus diesen Staaten, wenn sie im Inland leben, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. Entsprechendes gilt nach weiteren zwischenstaatlichen Abkommen für Staatsangehörige der Schweiz und der Türkei (s.i.e. Tz. 62.4.3 DAFamEST. aaO und § 62 Anm. 11). Nach § 63 Abs. 1 Satz 3 werden Kinder nicht berücksichtigt, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder einem EWR-Staat (s. dazu Tz. 62.3.3 DAFamEST. aaO) haben. Davon abweichend können auch Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem sonstigen Vertragsstaat berücksichtigt werden (s. dazu Tz. 72.3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DAFamEST. aaO; § 66 Anm. 11; § 63 Anm. 18).

Sofern sich in den genannten Fällen abweichend von §§ 62, 63 der Kindergeldanspruch nach EU-Recht bzw. zwischenstaatlicher Sozialabkommen richtet, kommt Abs. 8 Satz 1 zur Anwendung. Dabei bezieht sich die Vorschrift in erster Linie auf die Kindergeldfestsetzungen für die im Ausland lebenden Kinder.

Abs. 8 kommt auch dann zur Anwendung, dh. die Zuständigkeit der Familienkassen der Arbeitsämter für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist auch dann gegeben, wenn Kindergeldansprüche nach dem EStG (§§ 62, 63) und nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht iSd. Abs. 8 Satz 1 konkurrieren (Abs. 8 Satz 2). Diese Regelung gilt ab 1999 (s. Anm. 2). Abs. 8 Satz 2 hat etwa Bedeutung für die Kindergeldfestsetzung für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die

- in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat leben oder
- im Inland leben und für die die Konkurrenzregelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 (s. dazu § 65 Anm. 14) anzuwenden sind.

Bis Ende 1998 bestimmte sich in diesen Fällen die Zuständigkeit der Familienkasse nach Abs. 1 Satz 1. Abs. 8 Satz 1 (bzw. Abs. 9 Satz 1 aF) kam uE nicht zur Anwendung. Die gegenteilige Auffassung der FinVerw. (s. Tz. 72.3 Abs. 1 Sätze 1–3 DAFamEST. v. 12. 5. 2000, BStBl. I, 636) war mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu vereinbaren. Denn die Kindergeldgewährung von EU- bzw. EWR-Angehörigen bestimmt sich nicht nach über- oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften, sondern, wie sich aus § 63 Abs. 1 Satz 3 ergibt, nach §§ 62, 63.

Abs. 8 Satz 2 kommt entsprechend seinem Wortlaut nicht zur Anwendung, wenn der Kindergeldanspruch nur auf dem EStG beruht (aA Tz. 72.3 Abs. 1 Satz 4 DAFamEST. v. 12. 5. 2000 aaO).

Festsetzung und Auszahlung: Abweichend von Abs. 1 Satz 1 wird in den Fällen des Abs. 8 das Kindergeld durch die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit, dh. durch die Familienkassen der Arbeitsämter, festgesetzt und ausbezahlt. Zur örtlichen Zuständigkeit s. Tz. 67.2.2 DAFamEST. aaO. Das bedeutet gleichzeitig, daß die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht Familienkassen sind. Abs. 1 Satz 2 gilt nicht. Deshalb müssen in diesen Fällen der Kindergeldantrag nach § 67 sowie die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 an die für die Kindergeldfestsetzung zuständige Familienkasse des Arbeitsamts gerichtet werden (Tz. 72.3 Abs. 2 DAFamEST. aaO; zur Zuständigkeit bei mehreren Kindern s. Tz. 3 Abs. 3 DAFamEST. aaO).

Bis zum 31. 12. 1998 schloß Abs. 9 Satz 1 (entspricht im wesentlichen Abs. 8 Satz 1 nF) Abs. 1 Satz 1 nur hinsichtlich der Festsetzung des Kindergelds von der Anwendbarkeit aus. Das hatte zur Folge, daß die öffentlichen ArbG auch in den Fällen des

§ 72 Anm. 40 Kindergeld bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Abs. 9 für die Auszahlung des Kindergelds zuständig blieben. Nach Abs. 9 Satz 2 galt zudem § 73 Abs. 1 Satz 2 entsprechend (zur Geltung des § 73 s. § 73 Anm. 1; zu § 73 Abs. 1 Satz 2 s. § 73 Anm. 16).